

In Ergänzung dieser Gesetze ist demnächst das Gesetz, betr. die Förderung der Landeskultur auf dem Gebiete des Wasserbaues, vom 30. Juni 1884 (R. G. B. Nr. 116) und das Gesetz, betr. Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, vom 30. Juni 1884 (R. G. B. Nr. 117) ergangen.

Die Rechte der Bergbauunternehmer auf dem Gebiete des Wasserwesens waren bereits durch das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 (R. G. B. Nr. 146) geregelt und den Privat-Waldbesitzern durch das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 im Interesse des Wasserschutzes Beschränkungen auferlegt (R. G. B. Nr. 250).²⁾

Hervorzuheben sind hier noch die Ministerial-Berordnungen, welche in Ausführung des § 100 der Landesgesetze, bezw. für Schlesien auf Grundlage des Gesetzes vom 6. März 1873 (R. G. B. Nr. 28) hinsichtlich der Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung für Schlesien am 20. Mai 1873 (R. G. B. Nr. 38) und für Galizien am 9. Juni 1875 (R. G. B. Nr. 70) erlassen sind.³⁾

2. Das Wasser und seine Bestandtheile.

Die rechtliche Eigenschaft der Gewässer richtet sich nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und den Bestimmungen der §§ 2/7 der Landesgesetze.

Flüsse und Ströme sind von da ab, wo ihre Benutzung zur Fahrt mit Schiffen oder gebundenen Flößen beginnt, öffentliches Gut. Dies gilt auch von ihren Seitenarmen. Die Eigenschaft des öffentlichen Gutes bleibt ihnen bei zeitweiser Unterbrechung oder gänzlichem Aufhören dieser Benutzung (§ 2 R. G.). Auch die nicht zur Schifffahrt und Flößerei dienenden Strecken der Ströme und Flüsse, sowie Bäche, Seen und sonstige fließende oder stehende Gewässer sind öffentliches Gut, soweit sie nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger Privatrechtstitel Jemand zugehören (§ 3 R. G.).

Die §§ 4 und 5 R. G. enthalten die Bestimmungen über die dem Grundbesitzer gehörigen Gewässer (Quellwasser, atmosphärische Niederschläge, in Brunnen, Teichen, Privatkanälen eingeschlossenes Wasser und die Abflüsse aus diesen Gewässern, so lange sie sich noch nicht in ein fremdes Privat- oder in ein öffentliches Gewässer ergossen und das Eigenthum des Grundbesitzers nicht verlassen haben).⁴⁾

Die Soolquellen fallen unter das Salz-Monopol.

Injeln in schiffbaren Flüssen sind nach § 407 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein Vorbehalt des Staates,⁵⁾ das verlassene Flußbett fällt nach den §§ 409, 410 a. a. D. den Uferbesitzern zu unter Vorbehalt einer Entschädigung der durch die Bildung des neuen Flußlaufes in ihrem Grundbesitz Verfürzten.

²⁾ Peyrer a. a. D. S. 35, 312, 317.

³⁾ Peyrer a. a. D. S. 681 fglde.

⁴⁾ Peyrer a. a. D. S. 83/138.

⁵⁾ Vergl. auch § 408 a. a. D.

Natürliche Anlandungen und angespülte „merkliche Erdtheile“ gehören dem Eigenthümer des Ufers, an das sie sich ansetzen, bei Avulsionen bleibt aber dem vorigen Besitzer die Geltendmachung seines Eigenthumsrechts binnen Jahresfrist vorbehalten (§§ 411, 412 a. a. O.). Anlagen, welche zur Bildung künstlicher Anlandungen führen, sind an öffentlichen Gewässern nach den §§ 16 und 41 der Landesgesetze nur mit staatlicher Genehmigung zulässig; ist diese erteilt, so stehen die hierdurch entstandenen Alluvionen privatrechtlich den natürlichen Anlandungen gleich.⁶⁾

3. Organisation der Wasserverwaltung.

Die Verwaltung des öffentlichen Bauwesens ist dem Ministerium des Innern unterstellt, innerhalb desselben besteht ein technisches Departement für die Geschäfte des Straßen- und Wasserbaues. Die zweite Instanz sind die politischen Landesbehörden, bei denen ebenfalls technische Departements eingerichtet sind, und in deren Wirkungskreis alle Angelegenheiten gehören, welche sich auf die Benutzung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach Maßgabe der Landesgesetze beziehen. (Vergl. die §§ 75, 76 L. G.)

Die unterste Instanz bilden die Bezirkshauptmannschaften. Je drei bis fünf derselben sind zu einem Baubezirke vereinigt und einer derselben ist das für die Baugeschäfte des Baubezirks erforderliche technische Personal, an dessen Spitze ein Oberingenieur als Fachvorstand steht, beigegeben. Die technischen Beamten unterstehen dem Bezirkshauptmann in derselben Weise wie die Administrativbeamten.

Das Handelsministerium verwaltet die Kommunikationsanstalten des Staates, dem Finanzministerium sind die Wegmaut und die Wassermaut unterstellt. Erstere bildet das Entgelt für die Benutzung der auf Staatskosten erhaltenen Straßen, Brücken und Ueberfuhren, letztere umfaßt die Schiffahrtgebühren, welche für einzelne schiffbare Flüsse durch besondere Vorschriften geregelt sind.

Im Interesse der Wasserbauten, namentlich der Regulirungen größerer Gewässer, welche noch nicht zu den schiffbaren Flüssen zählen, deren Ausführung aus Landesmitteln unter der Verwaltung der Landesauschüsse erfolgt, sind in den einzelnen Kronländern Landesingenieure thätig. Für Bewässerung und Entwässerung sind von einzelnen Landesauschüssen oder Landwirthschaftsgesellschaften besondere Kulturingenieure angestellt. Soweit gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden der Weg der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zugelassen ist, entscheidet dieser als Kassationsinstanz. Seine Entscheidung kann nur nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges erfolgen und ist auf die Aufhebung der als gesetzwidrig anerkannten Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden beschränkt. Das Verwaltungsgericht ist dagegen nicht befugt, selbst in der Sache Entscheidungen zu treffen.⁷⁾

⁶⁾ Peyrer a. a. O. S. 207 flgde., 354 flgde., 404 flgde.

⁷⁾ Ulbrich a. a. O. S. 98 flgde., 121 flgde., 130, 131. Peyrer a. a. O. S. 516 flgde.